

Checkliste



Anrechnung von äquivalenten berufspraktischen Tätigkeiten auf das erste bzw. zweite Praxissemester gem. § 12 der Praxiszeitenordnung (PZO)

Erstes Praxissemester:

1. Zu Beginn des beantragten anrechenbaren Zeitraumes, müssen 61 Leistungspunkte bei der/ dem Studierenden vorgelegen haben. Anerkennungsfähig sind damit nur Tätigkeiten, die nach dem Zeitpunkt ausgeübt wurden, zu dem die Voraussetzungen laut § 8 Abs. 3 PZO erfüllt waren.
2. Die /der Studierende muss den Ausnahmefall gem. § 12 Abs. 2 S. 2 PZO schriftlich glaubhaft gemacht haben. Konkret- individuelle Gründe sind anzuführen.
3. Der Arbeitsvertrag und eine Tätigkeits- bzw. Arbeitsplatzbeschreibung müssen vorgelegt werden. Zwischen- bzw. Endzeugnisse sind, soweit vorhanden, einzureichen.
4. Die praktische Tätigkeit muss eine fachliche Nähe zum Studiengang aufweisen. Ein entsprechender Nachweis ist über einen eigenhändig zu erstellenden Modulquervergleich zu führen.
5. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 17,5 Stunden nicht unterschreiten. Die Dauer des anrechenbaren Zeitraumes verlängert sich entsprechend, bis der Umfang der Arbeitszeit erreicht ist, die eine Vollzeitkraft abzuleisten hat. Der Mindestworkload von 770 Std. gem § 3 der PZO gilt entsprechend und ist nachzuweisen.

Zweites Praxissemester:

1. Zu Beginn des beantragten anrechenbaren Zeitraumes, müssen 149 Leistungspunkte, abweichend zu § 8 Abs. 4 der PZO, bei der/ dem Studierenden vorgelegen haben. Des Weiteren muss das erste Praxissemester erfolgreich absolviert worden sein.
2. Die /der Studierende muss den Ausnahmefall gem. § 12 Abs. 2 S.2 PZO schriftlich glaubhaft gemacht haben. Konkret- individuelle Gründe sind auszuführen.
3. Der Arbeitsvertrag und eine Tätigkeits- bzw. Arbeitsplatzbeschreibung müssen vorgelegt werden. Zwischen- bzw. Endzeugnisse sind, soweit vorhanden, einzureichen.
4. Die praktische Tätigkeit muss eine fachliche Nähe zum Studiengang aufweisen. Ein entsprechender Nachweis ist über einen eigenhändig zu erstellenden Modulquervergleich zu führen.
5. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 17,5 Stunden nicht unterschreiten. Die Dauer des anrechenbaren Zeitraumes verlängert sich entsprechend, bis der Umfang der Arbeitszeit erreicht ist, die eine Vollzeitkraft abzuleisten hat. Der Mindestworkload von 770 Std. gem. § 3 der PZO gilt entsprechend und ist nachzuweisen.
6. Eine Anrechnung auf das zweite Praxissemester ist aus Gründen der Äquivalenz nur möglich, wenn die Stelle, bei der die berufspraktischen Tätigkeiten ausgeübt werden, eine/n der beiden Betreuer/innen für die Abschlussarbeit stellt.
7. Tätigkeiten, die bereits für das erste Praxissemester angerechnet wurden, können nicht für die Anrechnung auf das zweite Praxissemester herangezogen werden.

Für die PBO 2020 Studierenden gilt folgende wichtige Änderung für das erste und zweite Praxissemester:

Der begründete Ausnahmefall einer Anrechnung einer werkstudentischen Tätigkeit bedarf gem. § 12 Abs. 2 S. 2 PZO der vorherigen Genehmigung des Prüfungsausschusses.